



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/168/2018/1** / öffentlich

## **Förderung von Dorfgemeinschaften in der Stadt Friesoythe**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit Verwaltungsausschuss	20.03.2019

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien zur Förderung von Dorfgemeinschafts- und Kultureinrichtungen im ländlichen Bereich der Stadtgemeinde Friesoythe (Stand 2. Entwurf) mit den betroffenen Vereinen und Dorfgemeinschaften unter Beteiligung der Ortsvorsteher abzustimmen.

### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Die Bezuschussung von Dorfgemeinschaften und deren Einrichtungen wurde in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit am 13. Juni 2018 behandelt. Der Verwaltungsvorschlag für die Richtlinien wurde zunächst in die Fraktionen zur Beratung gegeben. Die SPD-Fraktion hat mit Antrag vom 8. Januar 2019 einige Hinweise gegeben, die von der Verwaltung in den 2. Entwurf der Richtlinie wie folgt eingearbeitet wurden:

1. Die Kosten der Feuerversicherung für Immobilien wurden in der ersten Fassung nur dann von der Stadt übernommen, wenn sich das Gebäude im Eigentum der Stadt befindet. Richtig ist, dass dies zu einer „Ungleichbehandlung“ führt, weil einige Vereine oder Dorfgemeinschaften diesen Kostenanteil dann selbst tragen müssen. Vor allem die Erfahrungen mit dem Brand des Geräteschuppens des BV Neuscharrel haben bei der Verwaltung zu der Erkenntnis geführt, dass es Sinn macht, dass die Stadt diesen Part übernimmt.
2. Die Ansparmöglichkeit wurde noch einmal deutlicher in den Richtlinien herausgearbeitet, indem die „Drei-Jahres-Frist“ herausgenommen wurde. Nur wenn sich wirklich unverhältnismäßig hohe Beträge in einer Rücklage ansammeln, kann die Stadt diese zurückfordern. In der Praxis würde die Verwaltung dann mit dem jeweiligen Verein oder der Dorfgemeinschaft sprechen um zu eruieren, was mit den Mitteln geschehen soll.
3. Der dritte Vorschlag aus dem Schreiben der SPD-Fraktion lässt sich nur schwer umsetzen. Letztlich muss bei der Verwendung öffentlicher Mittel immer ein Nachweis erfolgen. Die Vereine sollten aber nicht ermutigt werden, „Nebenkassen“ o.ä. zu führen. Durch die Anpassung der Rücklagenregelung dürfte sich die Thematik aber deutlich entschärft haben.
4. Der Vorschlag, dass sich ein Dorfverein verantwortlich für den Betrieb des DGH zeigt, ist gut. Richtig ist auch, dass es sich um einen eingetragenen Verein handeln muss, schon um die Vorstände nicht der Gefahr einer zusätzlichen Haftung auszusetzen. Dem wurde durch den neuen Absatz c des § 3 Rechnung getragen.

Der neue Richtlinienentwurf sollte mit den Vereinen und Dorfgemeinschaften besprochen werden. Die Ortsvorsteher werden hierbei selbstverständlich eingebunden.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 100.000 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von ca. 100.000 €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung
- Umsetzung des Beschlusses bis

**Anlagen**

- 2017 10 05 Antrag Dorfgem Gehlenberg
- 2017 12 17 Antrag HVAaltenoythe Schafstall
- 2017 12 23 Antrag OBV Schwaneburg DGH
- 2018 05 15 Übersicht DGH's u. andere städt. Einrichtungen
- 2018 06 05 Vorschlag Förderung DGHs
- 2019 01 14 Antrag SPD DGH-Richtlinie
- 2019 03 08 DGHs Förderrichtlinie - 2. Entwurf

Bürgermeister